

Antrag

der Abgeordneten Dr. Marco Buschmann, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Alexander Graf Lambsdorff, Michael Georg Link, Dr. Martin Neumann, Bernd Reuther, Christian Sauter, Frank Schäffler, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Linda Teuteberg, Michael Theurer, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich, Sandra Weeser, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Einsetzung eines Kanzleramtsausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Gemäß § 54 in Verbindung mit § 57 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird ein ständiger Ausschuss für das Bundeskanzleramt mit 43 ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern eingesetzt. Von denen soll die CDU/CSU-Fraktion 15, die SPD-Fraktion neun, die AfD-Fraktion sechs, die FDP-Fraktion fünf, die Fraktion DIE LINKE. vier und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vier Mitglieder entsenden.

Der Kanzleramtsausschuss ist zuständig für die parlamentarische Kontrolle des Bundeskanzleramts.

Berlin, den 25. November 2019

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Der Deutsche Bundestag ist demokratischer Gesetzgeber und Kontrollorgan der Bundesregierung. Die Kontrolle über die Bundesregierung übt der Deutsche Bundestag teilweise im Plenum (Fragestunde, Regierungsbefragung, Debatten über Gesetzentwürfe der Bundesregierung etc.) aus. Teilweise erfolgt sie maßgeblich in den Ausschüssen des Parlaments. Um eine effektive Regierungskontrolle sicherzustellen, ordnet das Grundgesetz daher sogar die Einrichtung bestimmter Pflichtausschüsse an (vgl. Art. 45a und 45c GG).

In der Parlamentspraxis der Bundesrepublik hat es sich bewährt, den Zuschnitt der nicht durch das Grundgesetz zwingend angeordneten Parlamentsausschüsse überwiegend an der Struktur der Aufgabenverteilung innerhalb der Bundesregierung zu orientieren. So kann das Parlament die Vorteile von Arbeitsteilung und fachlicher Spezialisierung bei seiner Kontrolltätigkeit voll ausschöpfen.

Maßgebliches Strukturprinzip bei der Aufgabenverteilung innerhalb der Bundesregierung ist das Ressortprinzip. Ressortprinzip bedeutet, dass der Bundeskanzler zwar die Richtlinien der Politik bestimmt, operative Regierungstätigkeit mit Außenwirkung aber durch ein Ressort, also ein Bundesministerium mit Geschäftsbereich, ausgeübt wird (Art. 65 GG). An der Spitze des Ressorts steht ein Minister mit Geschäftsbereich. Er ist dem Parlament und seinen Ausschüssen gegenüber verantwortlich. So ist umfassende parlamentarische Kontrolle der operativen Regierungstätigkeit mit Außenwirkung gewährleistet. Spiegelbildlich dazu ergibt sich daraus der Grundsatz der sogenannten Ressortfreiheit des Bundeskanzleramtes. Grundsätzlich dient es lediglich der internen Koordination innerhalb der Bundesregierung. Daher trägt der Chef des Bundeskanzleramtes auch den Titel eines Bundesministers ohne Geschäftsbereich.

Soweit sich das Bundeskanzleramt im Rahmen der Ressortfreiheit bewegt, bedarf es keiner unmittelbaren Kontrolle durch das Parlament. Denn dann handelt es sich um bloß interne Regierungstätigkeit. Soweit das Bundeskanzleramt den Bereich der Ressortfreiheit verlässt, bedarf es der parlamentarischen Kontrolle. Das entspricht auch der Praxis des deutschen Verfassungslebens bei allen Durchbrechungen des Grundsatzes der Ressortfreiheit des Bundeskanzleramtes. So dient etwa das Parlamentarische Kontrollgremium der Überwachung der Geheimdienste, die der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundeskanzleramtes unterstehen.

Das Verhältnis von Grundsatz und Ausnahme im Hinblick auf operative Regierungstätigkeit mit Außenwirkung des Bundeskanzleramtes hat sich in den letzten Jahren drastisch verändert.

Am deutlichsten wird dies im Bereich der Europäischen Union. Durch den Prozess Europäischer Integration steigerte das Bundeskanzleramt seine Bedeutung mit hohem Einfluss auf operative Innenpolitik. Denn der Europäische Rat ist seit dem Vertrag von Maastricht befugt, der Europäischen Union Zielvorgaben zu erteilen. Seit dem Vertrag von Lissabon ist er zudem ein Organ der Europäischen Union und ermächtigt, verbindliche Rechtsakte zu erlassen. Da die Politik der Europäischen Union in zunehmenden Maße schlicht operative Innenpolitik ist und das Bundeskanzleramt diese operativ mitgestaltet, ist eine laufende Kontrolle des Bundeskanzleramtes durch einen Ausschuss des Parlaments angemessen.

Darüber hinaus ist die Zahl der Staatsminister im Bundeskanzleramt auf aktuell vier gestiegen. Sie übernehmen teilweise Fachaufgaben, die von klassischer Ressorttätigkeit kaum zu unterscheiden sind. Die Staatsministerin und Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration führt eine Behörde mit mehreren hundert Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diese Übernahme von Fachthemen steht im Spannungsfeld mit dem Grundsatz der Ressortfreiheit des Bundeskanzleramtes. Es droht eine Flucht aus der ministeriellen Verantwortung gegenüber dem Parlament in die Ressortfreiheit sowie eine Zersplitterung der parlamentarischen Kontrolle, wenn ein und dieselbe Stelle jeweils nur partiell durch verschiedene Ausschüsse teilkontrolliert wird.

Hinzu kommt die staatsrechtlich hybride Praxis von Koordinationsbeauftragungen. So übernahm der Chef des Bundeskanzleramtes im Oktober 2015 die Rolle des sogenannten Flüchtlingskoordinators, der sich aufgrund seiner unklaren Rollenbeschreibung einer effektiven parlamentarischen Kontrolle entzogen hat.

Dieser permanente Aufgebenausbau jenseits der Ressortfreiheit schlägt sich auch in den dafür beanspruchten Ressourcen nieder. Im Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes fand insbesondere in der Regierungszeit der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel ein enormer Aufwuchs an Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte von 465,3 im Jahr 2005 auf insgesamt 706,5 im Jahr 2019 statt. In demselben Zeitraum hat sich das Budget des Bundeskanzleramtes von 45,858 Mio Euro auf 183,453 Mio Euro beinahe vervierfacht. Auch das spricht für eine engmaschigere parlamentarische Kontrolle.